



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung**  
**über die Qualifikation, die Zulassung und die Fächerwahl**  
**zum Masterstudiengang Psychologie:**  
**Klinische Psychologie und Psychotherapie**  
**an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 15. Februar 2022**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, 59 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Qualifikationsfeststellung
- § 5 Örtliches Auswahlverfahren
- § 6 Aufnahmekapazitäten in Wahlpflichtmodulen
- § 7 Auswahl für Wahlpflichtmodule
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 10 Inkrafttreten

## § 1 Regelungsgegenstand

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiger Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Psychologie; es muss sich dabei gemäß § 9 Abs. 4 Satz 5 und 6 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) um einen Bachelorabschluss handeln, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß dem PsychThG sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) festgestellt wurde, oder um einen gleichwertigen Studienabschluss, dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG sowie der PsychThApprO entsprechen. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden fundierte Kenntnisse in den Grundlagen der Neuropsychologie vorausgesetzt. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation im Sinn von Satz 1 und 2 festgestellt wurde, nehmen an einem örtlichen Auswahlverfahren nach dem BayHZG und der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) teil, das die erschöpfende Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität gewährleistet. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann die Aufnahme von Studierenden durch eine Begrenzung der Fächerwahl beschränkt werden, wenn für ein Wahlpflichtmodul eine höhere Nachfrage besteht, als dies der in § 6 bestimmten Aufnahmekapazität entspricht.

## § 2 Bewerbung

(1) <sup>1</sup>Der Antrag zur Qualifikationsfeststellung für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie für die Aufnahme in ein Wahlpflichtmodul 1. Präferenz bzw. 2. Präferenz ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni, 15:00 Uhr auf elektronischem Weg über ein Online-Portal beim Department Psychologie zu stellen. <sup>2</sup>Bewerbungen für höhere Fachsemester sind für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Dezember schriftlich beim Department Psychologie einzureichen (Ausschlussfristen). <sup>3</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation gemäß § 4 bereits festgestellt ist, gelten die Fristen der HZV.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 oder, falls dieses noch nicht vorliegen sollte, ein Transcript of Records, das insgesamt einen Leistungsstand von mindestens 140 ECTS-Punkten aufweist; aus diesen Unterlagen müssen mindestens 6 ECTS-Punkte in klinischer Neuropsychologie oder Inhalten aus dem Themenbereich der klinischen Neuropsychologie mit einer Mindestnote von 2,00 hervorgehen; ist das Abschlusszeugnis bzw. das Transcript of Records nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen; sofern das Abschlusszeugnis bzw. das Transcript of Records keine ECTS-Punkte aufweist, ist ein Exemplar der Prüfungs- und Studienordnung und ggf. eine Notenlegende des Erststudiums, ggf. mit amtlich beglaubigter Übersetzung in Deutsch oder Englisch, beizufügen;

2. ein Nachweis über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorabschlusses im Sinn von § 9 Abs. 4 Satz 5 PsychThG oder ein Nachweis eines gemäß § 9 Absatz 4 Satz 6 PsychThG gleichwertigen Studienabschlusses;
3. bei Bewerbungen für höhere Fachsemester ein Nachweis über die Immatrikulation in einem verwandten Masterstudiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule sowie die dort erbrachten Leistungsnachweise.

(3) <sup>1</sup>Sofern das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 noch nicht mit dem Antrag zur Qualifikationsfeststellung vorgelegt wurde, muss entweder dieses oder ein Transcript of Records mit allen Leistungen, die für den Abschluss des Erststudiums vorausgesetzt waren, im Umfang von 180 ECTS-Punkten und einer auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Gesamtnote, die dem Abschlusszeugnis zugrunde gelegt wird (Abschlussnote), bis zum 3. September nachgereicht werden (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Bei Bewerbungen für höhere Fachsemester können Nachweise für die Anrechnung bisheriger Studienleistungen für das jeweilige Wintersemester bis zum 1. August und für das jeweilige Sommersemester bis zum 1. März nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

### § 3 Auswahlkommission

<sup>1</sup>Die Qualifikationsfeststellung und das örtliche Auswahlverfahren werden von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Pädagogik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Psychologie zusammensetzt. <sup>2</sup>Es können zwei Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4 Qualifikationsfeststellung

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsfeststellung setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen. <sup>2</sup>Sofern für die einschlägigen Leistungen keine ECTS-Punkte vergeben wurden, werden diese Leistungen von der Auswahlkommission anhand der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Erststudium umgerechnet. <sup>3</sup>Eine erfolglose Qualifikationsfeststellung kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die unrichtige oder gefälschte Unterlagen vorlegen, gelten als nicht qualifiziert.

### § 5 Örtliches Auswahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Nach Abzug der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 (in Höhe von 2 %) und 2 (in Höhe von 5 %) und Satz 2 Nr. 1 (in Höhe von 3 %) BayHZG erfolgt

die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation gemäß § 4 festgestellt wurde, nach dem Ergebnis der auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Abschlussnote des Erststudiums. <sup>2</sup>Hierzu wird eine Rangliste anhand der Abschlussnoten gebildet, wobei die Bewerbung mit der besten Abschlussnote den ersten Rangplatz erhält. <sup>3</sup>Wenn die vorgelegte Abschlussnote keine Stelle nach dem Komma aufweist, wird sie mit den Ziffern „50“ nach dem Komma gereiht (z. B. mit „2,50“ bei einer Abschlussnote „2“); wenn sie nur eine Stelle nach dem Komma aufweist, wird sie bei der zweiten Stelle nach dem Komma mit der Ziffer „9“ gereiht (z. B. mit „2,19“ bei einer Abschlussnote „2,1“). <sup>4</sup>Besteht nach der Reihung der Bewerberinnen und Bewerber Ranggleichheit, entscheidet das Los. <sup>5</sup>Nachrückverfahren werden ebenfalls anhand der gebildeten Rangliste durchgeführt.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester, deren Qualifikation gemäß § 4 festgestellt wurde, erfolgt die Auswahl gemäß Art. 6 Abs. 1 BayHZG.

## § 6

### Aufnahmekapazitäten in Wahlpflichtmodulen

Die Zahl der Ausbildungsplätze für das Wahlpflichtmodul „Wissenschaftliche Vertiefung mit Schwerpunkt Kognitionspsychologie“ und für das Wahlpflichtmodul „Wissenschaftliche Vertiefung mit Schwerpunkt Neuropsychologie“ beträgt jeweils die Hälfte der durch die geltende Zulassungszahlsatzung festgesetzten Studienplatzkapazität.

## § 7

### Auswahl für Wahlpflichtmodule

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 5 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber für ein Wahlpflichtmodul die Zahl der nach § 6 vorhandenen Ausbildungsplätze, führt die Auswahlkommission hierfür ein zusätzliches Auswahlverfahren durch.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahl für ein Wahlpflichtmodul erfolgt nach dem Ergebnis der auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Abschlussnote des Erststudiums. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

## § 8

### Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bewertungen ersichtlich sein müssen.

## § 9

### Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) <sup>1</sup>Nach § 5 zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, der bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, vorgelegt werden muss. <sup>2</sup>In diesen Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass die Immatrikulation für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie

und Psychotherapie unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt.

(2) Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2022/23. <sup>3</sup>Die Nachreichfrist für ein Abschlusszeugnis oder ein Transcript of Records mit Abschlussnote für das Wintersemester 2022/2023 endet abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 zum 17. September 2022 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Februar 2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Februar 2022.

München, den 15. Februar 2022

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Februar 2022 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Februar 2022 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Februar 2022.